STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Infobrief

„Umsatzsteuer-Voranmeldung“

Die meisten Unternehmer und Unternehmerinnen müssen monatlich oder vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung bei ihrem Finanzamt abgeben. Kleinunternehmer trifft dies allerdings nicht.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist laut Definition eine Vorauszahlung der Steuer. Der Staat möchte damit verhindern, dass Firmen die jährliche Steuer auf einmal zahlen müssen. Dieses Vorgehen bedeutet zwar Aufwand, kommt aber den Firmen zugute, da man die Umsatzsteuerzahllast somit über das ganze Jahr verteilen kann. Gleichzeitig werden etwaige Zahlungsschwierigkeiten am Anfang des folgenden Jahres vermieden.

Abgabetermin der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Der Abgabetermin für die USt-VA ist immer der zehnte Tag im Monat, welcher ein Werktag sein muss. Fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag verschiebt sich der Abgabetermin auf den nächsten Werktag.

Wie oft muss man die Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben?

Die Häufigkeit der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldung hängt von der im Vorjahr tatsächlich gezahlten Umsatzsteuer ab. Diese Belastung ergibt sich aus der Differenz zwischen der ermittelten Umsatzsteuer und der abziehbaren Vorsteuer. Als Regel gilt: Je mehr Umsatzsteuer man zahlt, desto häufiger muss man melden:

- mehr als EUR 7.500,00 Zahllast: monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung
- EUR 1.000,00 – 7.500,00 Zahllast: vierteljährliche Voranmeldung der Umsatzsteuer
- bis EUR 1.000,00 Zahllast: keine Voranmeldung; es genügt eine Jahresumsatzsteuererklärung (es handelt sich hierbei um eine „Kann“-Vergünstigung, die entweder auf Antrag oder auch stillschweigend – also ohne Antrag – gewährt werden kann).

Doch auch bei den Intervallen gibt es einige Ausnahmen. So verhält es sich sowohl für bestimmte EU-Umsätze als auch für Existenzgründer anders. Folgendes ist hierbei zu beachten:

a. EU-Umsätze

Wenn man

- Waren aus der EU kauft (= innergemeinschaftlicher Erwerb)
- als Leistungsempfänger umsatzsteuerpflichtig ist, weil man sonstige Leistungen aus einem EU-Staat bezieht, Werkleistungen aus dem Ausland erhält oder ein Grundstück erwirbt
- an innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften beteiligt ist oder
- Fahrzeuge in die EU liefert

muss man für das Vierteljahr, in dem die Umsätze getätigt wurden, eine Voranmeldung abgeben.

b. Existenzgründer

Im Jahr der Neugründung und im Folgejahr müssen Existenzgründer die Umsatzsteuer-Voranmeldung stets monatlich einreichen, unabhängig von der Zahllast.

Am Anfang des dritten Jahres der unternehmerischen Tätigkeit sollte man zügig den Umsatz des Vorjahres bestimmen und ggf. einen Antrag auf Umstellung des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums stellen.

Wem die Abgabefrist für die Voranmeldung zu knapp ist, hat die Möglichkeit einen Antrag auf Dauerfristverlängerung zu stellen. Mithilfe dieser Dauerfristverlängerung kann man die Frist jeweils um einen Monat nach hinten verschieben, unabhängig davon, ob man die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich oder quartalsweise abgibt.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: März 2023 / la